

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **115 (1997)**

Heft 20

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

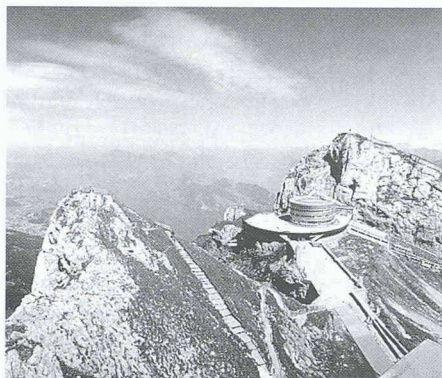
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein bisschen Disneyland, bundesgerichtlich sanktioniert



Der Pilatus darf nun mit bundesgerichtlichem Segen nachts beleuchtet werden. Die Bewilligung ist allerdings an strenge Auflagen gebunden (Bild: Comet)

Strahlend weisse Gipfel, tiefblaue Seen, von sattem Grün strotzende Täler, wie dekoriert mit schmucken Dörfchen – kein Wunder, haben wir Schweizer unsere Bergwelt schon früh touristisch vermarktet. Heute bietet sich dem Urlauber meistens eine Infrastruktur, die weltweit ihresgleichen sucht. Ausländische Besucher stellen da schon mal die neckische Frage, ob wir Schweizer denn keine Bergspitze ertragen, ohne ihr gleich ein Bähnchen zu verpassen. Für die Seilbahnbetreiber, die Hoteliers, die Andenkenverkäufer und wer immer sein Brot (und nicht selten einiges darauf) mit den Fremden verdient, ist der Tourismus natürlich in erster Linie Geschäft. Die von ihnen eingesetzten Manager würden wohl sagen: Business, und sie verstehen es, die Bergwelt zu verkaufen wie jedes andere Gut.

Dazu gehört, dass man auf sich aufmerksam macht, Ereignisse schafft, von denen geredet wird. So verfielen 1991 die Betreiber der Pilatusbahn darauf, den Luzerner Hausberg des Nachts im Scheinwerferlicht erstrahlen zu lassen, wofür 1993 die nötigen kantonalen Bewilligungen erteilt wurden. Doch nicht alle freuten sich des nächtlichen Spektakels. Der Schweizer Heimatschutz rekurrierte, wurde jedoch von der Nidwaldner Regierung und dem Verwaltungsgericht abgewiesen. Das Bundesgericht hat nun kürzlich sein letztinstanzliches Wort gesprochen. Raumplanerisch könne die Bewilligung erteilt werden, befand man, und auch dem Natur- und Heimatschutzgesetz sei Genüge getan, da die zeitweilige nächtliche Beleuchtung die geschützte Pilatuslandschaft kaum zu beeinträchtigen vermöge.

Was soll's! ist man versucht zu sagen, haben wir doch ganz andere Probleme. Trotzdem befremdet die Niederlage des Heimatschutzes, dessen Bemühungen von den Bundesämtern für Umwelt, Wald und Landschaft und für Raumplanung unterstützt worden waren. Wohl ist keine Schädigung der Umwelt messbar und stellt das Kopfschütteln vieler unfreiwilliger Beobachter bloss eine subjektive Äusserung dar. Doch steht dieser kleine Schritt zur weiteren Disneylandisierung unserer Bergwelt eben noch für etwas anderes: dass mit der Landschaft, der Natur immer noch viele glauben umgehen zu können, wie es ihnen gerade passt – aus dem Grund letztlich, dass sie nichts kostet. Kosten dürfte ein solcher Gag vielleicht trotzdem. Wer in die Schweizer Berge fährt, sucht nämlich kaum Spektakel. Er hat vielmehr das Bedürfnis, das Alltagsleben in Städten und Agglomerationen einige Zeit aus den Augen zu verlieren und – verbunden mit einigem Komfort, zugegeben – ein Stück möglichst intakter Natur zu erleben. Die Fremdenindustrie müsste somit nicht minder Interesse haben, was davon noch übrig ist, vor jeglicher Immission zu schützen.

Beachtenswert ist schliesslich der Katalog an Auflagen, mit denen das Bundesgerichtsurteil verbunden ist. Es zeigt einen Geist des Kompromisses und Jedem-recht-machen-Wollen, wie er schweizerischer wohl nicht sein könnte. Um nur einige zu nennen: Beleuchtet werden darf während der winterlichen Betriebseinstellung der Bahn nur an Wochenenden. In der übrigen Zeit an höchstens drei Abenden pro Woche. Aber nicht an zwei aufeinanderfolgenden. Und ausschliesslich nach Einsetzen der Dämmerung. Aber nicht mehr als zwei Stunden! Zudem habe das Urteil fallspezifischen Charakter und deshalb keinerlei präjudizielle Wirkung. Der Kiosk auf dem Matterhorn dürfte uns also einstweilen erspart bleiben.

Richard Liechti